

Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 30

**zu den Entwürfen von
Kantonsratsbeschlüssen
im Zusammenhang mit der
Vereinigung der Gemeinden
Escholzmatt und Marbach**

Übersicht

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat die Genehmigung der Vereinigung der Gemeinden Escholzmatt und Marbach. Er stützt sich auf die Kantonsverfassung, wonach die Vereinigung von Gemeinden der Genehmigung des Kantonsrates bedarf, und auf das Gemeindegesetz, in dem die Veränderungen im Gemeindebestand geregelt werden. Die Stimmberechtigten der Gemeinden Escholzmatt und Marbach haben am 27. November 2011 in getrennten Urnenabstimmungen den Vertrag über die Vereinigung der Gemeinden genehmigt und damit der Vereinigung der Gemeinden zugestimmt. Die Vereinigung der beiden Gemeinden entspricht einem Projektziel der Gemeindereform 2000+, mit der eine Strukturreform der Gemeinden angestrebt wird, und den Zielsetzungen des Planungsberichtes über die Agglomerationspolitik und die Politik des ländlichen Raumes vom 26. Januar 2007. Im Zusammenhang mit der Gemeindevereinigung ist auch die Umschreibung des Wahlkreises Entlebuch für die Kantonsratswahlen sowie des Gerichtsbezirkes Willisau in den entsprechenden Erlassen anzupassen.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Vereinigung der Gemeinden Escholzmatt und Marbach.

1 Ausgangslage

Im Planungsbericht B 48 des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 21. März 2000 orientierten wir Sie über die Ziele des Projekts Gemeindereform 2000+ (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates [GR] 2000, S. 910 ff.). Das Hauptziel der Gemeindereform ist die Stärkung der Gemeinden, unter anderem durch die Schaffung von grösseren Gemeindegebieten. Am 1. September 2004 wurde mit der Vereinigung der Gemeinden Beromünster und Schwarzenbach der erste Zusammenschluss realisiert. Bis zum 1. Januar 2010 ist die Zahl der Gemeinden durch Vereinigungen von 107 auf 87 gesunken. Mit der vorliegenden Botschaft unterbreiten wir Ihnen eine weitere Vorlage über die Vereinigung von zwei Gemeinden.

Im Jahr 2000 wurde die Unesco-Biosphäre Entlebuch (UBE) gegründet mit dem Auftrag, die Entwicklung des gesamten Entlebuchs voranzutreiben. Im Jahr 2004 beauftragten die Entlebucher Gemeinden die UBE, eine Studie über die Zukunftsaussichten des Entlebuchs zu lancieren. Es wurden Empfehlungen für die Entwicklung des Raumes, die Förderung der Wirtschaft, das Erbringen öffentlicher Leistungen und die Entwicklung der Gemeindestrukturen abgegeben. Im Jahr 2006 beauftragten die Gemeinden die UBE mit der vertieften Prüfung der Szenarien «selbständige Gemeinden», «Hypothekarkreise» und «Fusion aller Gemeinden». Die Untersuchung der drei Organisationsvarianten wurde mit Beteiligung der Bevölkerung an die Hand genommen. Doppleschwand, Escholzmatt, Marbach und Romoos zogen sich im Frühling 2008 aus dem Projekt zurück. Entlebuch, Flühli, Hasle und Schüpfheim verfolgten das Projekt «Talgemeinde» weiter und starteten das Projekt «Entlebuch G4», welches am 13. Juni 2010 an der Urne abgelehnt wurde. Die Gemeinden Escholzmatt und Marbach entschlossen sich im Jahr 2009, das gemeinsame Projekt «Mitenand» anzugehen.

Die Stimmberchtigten der Gemeinden Escholzmatt und Marbach stimmten dem Fusionsprojekt «Mitenand» am 27. November 2011 zu. Die Stimmberchtigten der Gemeinde Escholzmatt haben mit 1278 Ja- gegen 335 Nein-Stimmen und jene der Gemeinde Marbach mit 472 Ja- gegen 270 Nein-Stimmen an der Urne beschlossen, sich per 1. Januar 2013 zu einer einzigen Gemeinde «Escholzmatt-Marbach» zu vereinigen. In einem Vertrag über die Vereinigung sind die Folgen des Zusammenschlusses und die Massnahmen, die bis zu diesem Zeitpunkt zu treffen sind, geregelt. Die

Vereinigung der beiden Gemeinden entspricht einem Projektziel der Gemeinde-reform 2000+, mit der eine Strukturreform der Gemeinden angestrebt wird, und den Zielsetzungen des Planungsberichtes über die Agglomerationspolitik und die Politik des ländlichen Raumes vom 26. Januar 2007.

Die Gemeinden Escholzmatt und Marbach arbeiten in praktisch allen Verwaltungsbereichen seit vielen Jahren zusammen. Das Steueramt, die Oberstufe der Volksschule, das Betreibungsamt, die Spitem, die Jugendarbeit und der öffentliche Verkehr sind bereits zusammengeführt. Beide Gemeinden sind Mitglieder derselben Gemeindeverbände. Escholzmatt zählt 3173 und Marbach 1189 Einwohnerinnen und Einwohner (ständige Wohnbevölkerung Ende 2010).

2 Erarbeitung der Vorlage

Zwischen den Gemeinden Escholzmatt und Marbach besteht seit vielen Jahren eine enge Zusammenarbeit. In den letzten Jahren trafen sich die Gemeinderäte drei- bis viermal pro Jahr zu gemeinsamen Sitzungen. Um den kommenden Entwicklungen Rechnung zu tragen, haben sie seit dem Jahr 2009 mit dem Projekt «Mitenand» vertiefte Abklärungen über die Zusammenarbeit und eine Fusion getroffen. Am 5. Juli 2010 beauftragten die Stimmberechtigten beider Gemeinden ihre Gemeinderäte, die Rahmenbedingungen und die Machbarkeit einer Fusion zu prüfen. Die Projektleitung übernahmen die Gemeindepräsidenten zusammen mit einem Projektkoordinator. Zusammen mit den weiteren Gemeinderätinnen und Gemeinderäten bildeten die Gemeindepräsidenten die Projektsteuerung. In den Teilprojekten waren Personen aus der Projektsteuerung, weiteren Gemeindeorganen und der Bevölkerung vertreten. Bis zum 23. September 2011 konnte sich die Bevölkerung im Rahmen einer Vernehmlassung äussern. Alle politischen Parteien standen dem Fusionsprojekt positiv gegenüber. Der Vertrag wurde von unseren kantonalen Fachstellen im Juni 2011 vor-geprüft, bevor die Stimmberechtigten der beiden Gemeinden am 27. November 2011 den Vereinigungsvertrag genehmigten und damit der Vereinigung ihrer Gemeinden zustimmten.

3 Finanzielle Auswirkungen der Vereinigung

Die beiden Gemeinden rechnen aufgrund der Vereinigung mit jährlich wiederkeh-renden, also nachhaltigen Einsparungen von rund 300 000 Franken. Die Reorganisationskosten der Vereinigung werden auf 1,8 Millionen Franken geschätzt.

Gemäss § 13 des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 5. März 2002 (SRL Nr. 610; FAG) kann der Regierungsrat Gemeinden im Rahmen der verfügbaren Mit-tel Sonderbeiträge zusprechen für gezielte Entschuldungsmassnahmen, für Sonder-massnahmen oder wenn Gemeinden unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind (Abs. 1). Die Höhe des Sonderbeitrages richtet sich nach den besonderen Um-

ständen, namentlich nach der finanziellen Lage und der zu erwartenden Entwicklung der gesuchstellenden Gemeinde (Abs. 3). Es können damit auch direkte Folgekosten von Gemeindefusionen finanziert werden. Berücksichtigt werden die Kriterien Verschuldung und Steuerfüsse der beteiligten Gemeinden, die Finanzkraft der vereinigten Gemeinde, das Gesamtinteresse des Kantons und der übrigen Gemeinden sowie die verfügbaren Mittel. Der Fonds für Sonderbeiträge wurde in den Jahren 2003 bis 2008 jährlich mit einem Betrag von 7 Millionen Franken geäufnet und in den Jahren 2009 bis 2014 nochmals um je 4 Millionen Franken aufgestockt (vgl. § 24 Gesetz über den Finanzausgleich sowie Dekret über Einlagen in den Fonds für Sonderbeiträge an Gemeinden vom 10. September 2007, in: Luzerner Kantonsblatt 2007, S. 2504). Unser Rat unterstützt eine Vereinigung von Escholzmatt und Marbach, weil ein Zusammenschluss die neue Gemeinde stärkt und zudem ein positives Zeichen für die Gesamtreform des Kantons setzt. Eine Delegation unseres Rates verhandelte mit den Vertretern der Gemeinden über die finanzielle Beteiligung des Kantons an der Vereinigung. Der Steuerfuss liegt bei beiden Gemeinden bei 2,2 Einheiten. In Escholzmatt beträgt die Nettoschuld 2415 Franken pro Einwohner und Einwohnerin (berechnet per 31. Dezember 2012), diejenige in Marbach 5420 Franken. Die Verschuldung in Marbach beinhaltet 2,6 Millionen Franken zur Fertigstellung der Radweganlage Wiggen-Marbach. Unter Berücksichtigung der Situation der beiden Gemeinden und unter Abwägung der Kriterien zur Bemessung des Kantonsbeitrages erschien uns in diesem Fall bei einer Gemeindevereinigung ein Beitrag von 5,8 Millionen Franken als angemessen. Neben einem Anteil von 50 Prozent an den voraussichtlichen Reorganisationskosten wird ein Ausgleich an die unterschiedlichen Gebühren bei der Abwasserentsorgung berücksichtigt. Weiter wird ein Beitrag zum Ausgleich der unterschiedlichen Nettoverschuldung und dem Erhalt der Finanzkraft der vereinigten Gemeinde gewährt. Wir haben den Gemeinden daher mit Beschluss vom 8. Juli 2011 3,2 Millionen Franken aus dem Sonderfonds des Gesetzes über den Finanzausgleich per 1. Januar 2013 zugesprochen. Der Anteil von 2,6 Millionen Franken zur Fertigstellung der Radweganlage Wiggen-Marbach wird bei deren Fertigstellung aus den zweckgebundenen Mitteln für das Strassenwesen an die Gemeinde Escholzmatt-Marbach ausbezahlt.

Die bei Gemeindevereinigungen vorgesehenen Beiträge zur Wahrung des Besitzstandes im Finanzausgleich werden zum Zeitpunkt der Vereinigung der beiden Gemeinden gestützt auf § 23 des Finanzausgleichsgesetzes berechnet und verfügt.

4 Vertrag über die Vereinigung der Gemeinden Escholzmatt und Marbach

Gemäss § 74 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007 (KV; SRL Nr. 1) beschliessen die Stimmberechtigten der betreffenden Gemeinden über Veränderungen im Bestand oder im Gebiet von Gemeinden. Bei Veränderungen im Gemeindebestand werden Gemeinden durch Vereinigung oder Teilung aufgelöst oder neu gegründet (§ 58 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004, GG; SRL Nr. 150). Die Ausgestaltung und die Nebenfolgen der Vereinigung sind in einem öffentlich-rechtlichen

Vertrag zu regeln. Dieser bedarf der Genehmigung der Stimmberchtigten der Gemeinden (§ 60 Abs. 1 GG), jedoch nicht des Kantonsrates. Das Gemeindegesetz enthält die gesetzlichen Grundlagen für Veränderungen im Gemeindebestand (§§ 58–66 GG).

Gemäss Vertrag vom 27. November 2011 vereinigen sich die Gemeinden Escholzmatt und Marbach zur Gemeinde «Escholzmatt-Marbach». Für die vereinigte Gemeinde wird eine neue Rechtsordnung erstellt. Erlasse und Regelungen der bisherigen Gemeinden, die bis zur Vereinigung nicht für die vereinigte Gemeinde überarbeitet werden konnten, bleiben für die Ortsteile in Kraft, bis eine Regelung für die vereinigte Gemeinde geschaffen ist. Die Gebühren werden einheitlich nach den Ansätzen der Gemeinde Escholzmatt bezogen. Im Vertrag ist ferner (in Übereinstimmung mit § 62 GG) festgehalten, dass die vereinigte Gemeinde Escholzmatt-Marbach durch Gesamtrechtsnachfolge die Aktiven und Passiven der bisherigen Gemeinden mit allen Rechten und Pflichten ohne Liquidation übernimmt. Die Gemeindebürgerrechte von Escholzmatt und Marbach werden bei der Vereinigung von Gesetzen wegen durch das Bürgerrecht der vereinigten Gemeinde Escholzmatt-Marbach ersetzt.

5 Wahl der Organe der vereinigten Gemeinde

Die Amtsduer der Gemeindeorgane endet mit der Vereinigung oder der Teilung der Gemeinden (§ 63 Abs. 1 GG). Das Gesetz lässt ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen eine Verlängerung der Amtsduer zu. Die Stimmberchtigten können frühestens mit der Zustimmung zur Vereinigung oder Teilung der Einwohnergemeinde die Amtsduer der von ihnen gewählten Organe bis zum betreffenden Zeitpunkt verlängern. Über eine Verlängerung der Amtsduer des Gemeinderates und eines allfälligen Gemeindeparlaments ist bis spätestens 30. Juni des Vorwahljahres zu beschließen (§ 63 Abs. 2 GG). Die Stimmberchtigten von Escholzmatt und Marbach haben mit der Zustimmung zum Vereinigungsvertrag am 27. November 2011 eine Amtsduer-verlängerung für die Gemeinderäte, die Rechnungsprüfungskommissionen, die Urnenbüros und die Schulpflegen der beiden Gemeinden bis 31. Dezember 2012 beschlossen. Der Beschluss erfolgte für die Gemeinderäte verspätet. In Anbetracht dessen, dass die Stimmberchtigten im Zusammenhang mit der Vereinigung einer Amtsduer-verlängerung um nur vier Monate, nämlich vom 1. September bis 31. Dezember 2012, zugestimmt haben, wäre es unverhältnismässig, für diese Dauer eine Wahl anzurufen. Wir beantragen Ihnen daher, in Anwendung von § 66a GG eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Amtsduer festzulegen.

Es ist vorgesehen, die Neuwahlen im Sommer/Herbst 2012 durchzuführen. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement wird die Wahlen des Gemeinderates anordnen. Die übrigen kommunalen Neuwahlen sind von den Gemeinden selbst anzurufen. Die Gemeinden werden bei den Wahlen einen gemeinsamen Wahlkreis bilden (§ 64 Abs. 2 GG). Die Wahlen der ständigen Kommissionen und der Delegierten in Gemeindevverbänden erfolgen durch den Gemeinderat der vereinigten Gemeinde an der konstituierenden Sitzung für die Amtsperiode vom 1. Januar 2013 bis zum 31. August 2016.

6 Kantonsratsbeschlüsse

Gemäss § 74 Absatz 2 KV bedürfen Vereinigungen und Aufteilungen von Gemeinden der Genehmigung des Kantonsrates. Die Genehmigung ist eine Voraussetzung für die Vereinigung und hat in der Form des nicht referendumsfähigen Kantonsratsbeschlusses gemäss § 47 Absatz 3 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates vom 28. Juni 1976 (KRG; SRL Nr. 30) zu ergehen.

Aus § 61 GG geht hervor, dass bei einer Vereinigung oder Teilung von Gemeinden die Mitwirkungsrechte des Kantons vorbehalten bleiben. Bei der Vereinigung der Gemeinden Escholzmatt und Marbach bestehen diese in der Genehmigung durch den Kantonsrat unter Ausschluss des fakultativen Referendums.

Ändert infolge Gemeindevereinigungen oder -teilungen der Gemeindebestand, passt der Kantonsrat gemäss § 95 Absatz 2 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (SRL Nr. 10) den Anhang dieses Gesetzes über die Zuteilung der Gemeinden zu den Wahlkreisen der Kantonsratswahlen durch Kantonsratsbeschluss an. Ihr Rat hat daher auf den 1. Januar 2013 einen entsprechenden Kantonsratsbeschluss zu fassen. Ebenso ist auf diesen Zeitpunkt hin der Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schllichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke vom 10. Mai 2010 (SRL Nr. 261) zu ändern.

7 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, die Vereinigung der Gemeinden Escholzmatt und Marbach unter Vornahme der beschriebenen Rechtsanpassungen zu genehmigen.

Luzern, 7. Februar 2012

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Yvonne Schärli-Gerig
Die stv. Staatsschreiberin: Edith Mertens Senn

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Vereinigung der Gemeinden Escholzmatt und Marbach

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 7. Februar 2012,

beschliesst:

1. Die Vereinigung der Gemeinden Escholzmatt und Marbach per 1. Januar 2013 wird genehmigt.
2. Die Amts dauer der Gemeinderäte von Escholzmatt und Marbach wird bis zum 31. Dezember 2012 verlängert.
3. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Kantonsratsbeschluss über die Zuteilung der Gemeinden zu den Wahlkreisen der Kantonsratswahlen

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 95 Absatz 2 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 7. Februar 2012,
beschliesst:

1. Im Anhang des Stimmrechtsgesetzes über die Zuteilung der Gemeinden zu den Wahlkreisen der Kantonsratswahlen werden die Gemeindenamen Escholzmatt und Marbach durch den Gemeindenamen Escholzmatt-Marbach ersetzt.
2. Die Änderung tritt mit der Vereinigung der Gemeinden Escholzmatt und Marbach am 1. Januar 2013 in Kraft.
3. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber:

Nr. 261

**Kantonsratsbeschluss
über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden
und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke**

Änderung vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 7. Februar 2012,
beschliesst:*

I.

Der Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 2

Die Gemeindenamen Escholzmatt und Marbach werden durch den Gemeindenamen Escholzmatt-Marbach ersetzt.

II.

Die Änderung tritt mit der Vereinigung der Gemeinden Escholzmatt und Marbach am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber:



Drucksache
neutral
No. 01-10-02282 - www.myclimate.org
© myclimate - The Climate Protection Partnership

